

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR STANDARDPRODUKTE

Stand 02.05.2022

§ 1 ALLGEMEINS und GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte für Standardprodukte der LUBOT Schmierstoff- und Prozesstechnik GmbH (im Folgenden kurz: „LUBOT“) Änderungen oder Abweichungen davon müssen schriftlich vereinbart werden.
- (2) Einkaufs-, Liefer- und allfälligen sonstigen (allgemeinen) Geschäftsbedingungen des Käufers wird ausdrücklich widersprochen; derartige Bedingungen des Käufers gelten nicht.
- (3) In diesen Allgemeinen Bedingungen sind die nachstehenden Begriffe wie folgt zu verstehen:

„**Schriftlich**“: mittels Schriftstücks, das von den Parteien unterzeichnet ist, oder mittels Schreiben, E-Mail, Fax.

„**Liefergegenstand**“: der/die gemäß dem Vertrag zu liefernde(n) Gegenstand(e), einschließlich Dokumentation und Software.

„**Standardprodukte**“: Bei den Standardprodukten von LUBOT handelt es sich um alle Produkte, die allgemein im Sortiment vorhanden sind und nicht auf die spezifischen Kundenwünsche abgestimmt sind; es handelt sich dabei um Massenware für generalisierte Verwendungszwecke. Unter derartigen Standardprodukten versteht man beispielsweise Industrieschmierstoffe (DIN-Öle, Metallbearbeitungsöle, Fette, etc.), Kühlschmierstoffe, etc.

§ 2 PREIS, VERPACKUNG

- (1) Die in Angeboten und Verträgen genannten Preise verstehen sich exkl. Umsatzsteuer, sofern nicht anders angegeben, einschließlich der Standardverpackung von LUBOT.
- (2) Liefer- und Versandkosten sind davon nicht umfasst und sind gesondert abzugelten. Sonstige Steuern, Abgaben,

Zölle, etc. sind ebenso nicht von den genannten Preisen umfasst und vom Besteller gesondert zu bezahlen.

- (3) Allfällige Zölle, Gebühren, Steuern, etc., welche durch Kauf bzw. die Aus- und Einfuhr der gekauften Artikel durch den Käufer anfallen, sind ausschließlich vom Käufer zu tragen und hält LUBOT Schad- und klaglos.

§ 3 GEWICHTS- ODER MENGENABWEICHUNGEN

- (1) Die Lieferung kann nur dann von dem vereinbarten Gewicht oder der vereinbarten Menge abweichen, wenn die Parteien dies ausdrücklich vereinbart haben.

§ 4 PRODUKTINFORMATION

- (1) Die in allgemeinen Produktdokumentationen und Preislisten enthaltenen Angaben und Informationen sind nur so weit verbindlich, als der Vertrag ausdrücklich und schriftlich auf sie Bezug nimmt.

§ 5 ZEICHNUNGEN UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

- (1) Stellt eine Partei der anderen Partei Zeichnungen und technische Unterlagen über den Liefergegenstand oder seine Herstellung vor oder nach Vertragsschluss zur Verfügung, bleiben diese Eigentum der sie vorlegenden Partei.
- (2) Erhält eine Partei Zeichnungen, technische Unterlagen oder andere technische Informationen, so darf sie diese ohne die Zustimmung der anderen Partei nicht für einen anderen Zweck nutzen, als für den sie geliefert wurden. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung der vorlegenden Partei für andere Zwecke genutzt, kopiert, reproduziert, an Dritte weitergegeben oder bekannt gegeben werden.
- (3) Sämtliche Patent-, Urheber-, Nutzungs- und Verwertungsrechte, sohin jegliches geistige Eigentum im Zusammenhang mit der Ware verbleiben bei LUBOT.

§ 6 LIEFERUNG und GEFahrÜBERGANG

- (1) Jede vereinbarte Handelsklausel ist gemäß den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden INCOTERMS® auszulegen. Ist keine besondere Handelsklausel vereinbart, erfolgt die Lieferung frei Frachtführer (FCA) an den von LUBOT genannten Ort. Übernimmt LUBOT bei Lieferung frei Frachtführer auf Verlangen des Bestellers die Versendung des Liefergegenstandes an seinen Bestimmungsort, so geht die Gefahr spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes, an dem der Liefergegenstand an den ersten Spediteur übergeben wird, über.
- (2) Teillieferungen sind LUBOT gestattet.

§ 7 LIEFERFRISTEN, VERZUG

- (1) Ist der Lieferverzug auf eine Handlung oder Unterlassung des Käufers zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferfrist um einen den Umständen nach angemessenem Zeitraum. Das Recht von LUBOT auf Verlängerung der Lieferfrist gilt vorbehaltlich § 12 dieser AGB auch dann, wenn sich die Lieferung aufgrund eines Umstandes verzögert, der den Tatbestand der höheren Gewalt gemäß § 12 dieser AGB erfüllt.
 - (2) Liefert LUBOT den Liefergegenstand nicht rechtzeitig, so kann der Besteller LUBOT schriftlich eine letzte angemessene Frist zur Lieferung setzen und dabei seine Absicht erklären, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Lieferung nicht innerhalb dieser letzten Frist erfolgt. Erfolgt die Lieferung nicht innerhalb dieser letzten Frist, kann der Besteller durch schriftliche Mitteilung an LUBOT vom Vertrag zurücktreten. Ist die Lieferverzögerung für den Besteller von erheblicher Bedeutung so kann der Besteller durch schriftliche Mitteilung an LUBOT unverzüglich vom Vertrag zurücktreten. Die relevanten Umstände sind zugleich mit dem Rücktritt urkundlich nachzuweisen.
 - (3) Kann LUBOT absehen, dass sie den Liefergegenstand nicht innerhalb der Lieferfrist liefern können wird, so hat LUBOT den Besteller unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, ihm die Gründe hierfür mitzuteilen sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt zu nennen.

Sofern Liefertermine von LUBOT genannt werden, sind diese stets unverbindlich, es sei denn, es wurde eine gesonderte schriftliche Vereinbarung über einen gesonderten Liefertermin abgeschlossen.
- (3) Hat der Besteller den fälligen Betrag nicht innerhalb von drei Monaten gezahlt, so ist LUBOT berechtigt, durch schriftliche Mitteilung an den Besteller vom Vertrag zurückzutreten und zusätzlich zu § 8 Abs. (2) dieser AGB Ersatz des ihm entstandenen Schadens zu verlangen. Diese Entschädigung darf den vereinbarten Kaufpreis nicht übersteigen.
 - (4) Der Käufer ist nicht berechtigt, behauptete Gegenforderungen, auch wenn sie auf Grund von Mängelrügen erhoben werden, mit Forderungen von LUBOT aufzurechnen oder die Zahlung zu verweigern, es sei denn, diese wurden gerichtlich rechtskräftig festgestellt oder von LUBOT anerkannt.

§ 9 EIGENTUMSVORBEHALT

- (1) Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von LUBOT. Auf Verlangen von LUBOT hat ihn der Besteller bei seinen Bemühungen umfassend zu unterstützen, das Eigentumsrecht von LUBOT an dem Liefergegenstand zu schützen. Der Eigentumsvorbehalt berührt nicht die Bestimmungen über den Gefahrübergang nach § 6 Abs. (1) dieser AGB.

§ 10 HAFTUNG FÜR MÄNGEL

- (1) LUBOT verpflichtet sich, ein Produkt zu ersetzen, das aufgrund von Konstruktions-, Material- oder Verarbeitungsfehlern defekt ist.
- (2) Die Haftung von LUBOT ist auf Mängel beschränkt, die innerhalb eines Jahres nach dem Datum der Lieferung des Produkts auftreten. Der Besteller hat LUBOT unverzüglich nach Auftreten eines Mangels schriftlich zu unterrichten. Unterlässt er dies, verwirkt er sein Recht auf Ersatz des Liefergegenstandes gemäß § 10 Abs. (1) dieser AGB.
- (3) Bei Teillieferungen läuft die Frist ab dem Tag der Teillieferung. Die Beweislast, dass der Mangel bei der Übergabe vorhanden war, trifft stets den Kunden. Durch Behebung von Mängeln oder Verbesserungsversuche tritt keine Verlängerung der Gewährleistungsfrist ein. Die Gewährleistung erlischt auch dann, wenn von dritter Seite und /oder vom Kunden Eingriffe an der von LUBOT gelieferten Ware ohne seine schriftliche Zustimmung vorgenommen wurden.
- (4) Liefert LUBOT nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt der Mitteilung des Bestellers gemäß § 10 Abs. (2) dieser AGB einen Ersatzgegenstand, so kann der Besteller durch schriftliche Mitteilung an LUBOT vom

§ 8 ZAHLUNG

- (1) Sofern nicht anders vereinbart, hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung des Produkts und Versand der Rechnung zu erfolgen. Nimmt der Käufer das Produkt nicht zum vereinbarten Zeitpunkt ab, so ist die Zahlung dennoch so zu leisten, als ob die Lieferung vertragsgemäß erfolgt wäre.
- (2) Zahlt der Besteller nicht fristgerecht, so hat LUBOT Anspruch auf Verzugszinsen ab dem Tag der Fälligkeit der Zahlung und auf Ersatz der Beitreibungskosten. Der Zinssatz ist der zwischen den Parteien vereinbarte Zinssatz oder andernfalls 8 Prozentpunkte über dem Satz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank. Die zu ersetzenden Beitreibungskosten betragen 1 v.H. des Betrages, für den Verzugszinsen fällig werden.

Vertrag in Bezug auf den mangelhaften Gegenstand zurücktreten. Tritt der Besteller vom Vertrag zurück, so hat er gegenüber LUBOT Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten, die ihm durch die anderweitige Beschaffung eines Ersatzproduktes entstehen, sofern der Besteller in angemessener Weise verfährt.

- (5) LUBOT haftet nicht für Mängel am Produkt oder für die Nichtlieferung eines Ersatzprodukts. Dies gilt für jeden Schaden, der durch den Mangel oder die Nichtlieferung eines Ersatzprodukts verursacht werden kann, wie z.B. Produktionsausfall, Gewinnausfall und andere indirekte Schäden. Diese Haftungsbeschränkung von LUBOT gilt nicht, wenn ihm grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.
- (6) LUBOT haftet nicht für Mängel, die auf nach dem Gefahrübergang eintretende Umstände zurückzuführen sind, wie z.B. Mängel aufgrund von schlechter Instandhaltung, unsachgemäßer Aufstellung oder Verwendung, fehlerhafter Reparatur durch den Besteller oder auf Änderungen ohne schriftliche Zustimmung von LUBOT. LUBOT haftet weder für normale Abnutzung noch für Verschlechterung.
- (7) Vorbehaltlich der Bestimmungen nach § 10 Abs. (2) bis (5) dieser AGB haftet LUBOT nicht für Mängel. Dies gilt für jeden durch den Mangel verursachten Schaden, einschließlich Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn und andere indirekte Schäden. Die Haftungsbeschränkung von LUBOT gilt nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- (8) Ansprüche aus Transportschäden sind – da die Lieferung auf Gefahr des Bestellers erfolgte – sofort bei Übernahme der Ware beim Transportführer geltend zu machen.
- (9) Die Gewährleistungspflicht von LUBOT ist jedenfalls auf die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik beschränkt. LUBOT ist auch berechtigt, die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen so lange zu verweigern, als der Kunde mit der Erfüllung von Verpflichtungen aus diesem Vertrag im Rückstand ist.
- (10) Kommt es im Verhältnis des Kunden zu seinen Kunden zu einem Gewährleistungsfall, so ist ein Rückgriff auf LUBOT als Vormann nach Ablauf der Gewährleistungsfrist (gemäß § 933b ABGB oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsvorschrift) ausdrücklich ausgeschlossen.
- (11) LUBOT haftet in keinem Fall gegenüber dem Kunden für eingetretene Sachschäden aus Produkthaftungsfällen.

LUBOT verpflichtet sich demgegenüber, bei sämtlichen Produkthaftungsfällen mitzuwirken, um etwaige Schäden zu mindern bzw. zu vermeiden. Für den Fall, dass Produkthaftungsansprüche an den Kunden herangetragen werden, ist ein Regress des Kunden gegenüber LUBOT ausgeschlossen.

§ 11 HAFTUNGSTEILUNG FÜR DURCH DEN LIEFERGEGENSTAND VERURSACHTE SCHÄDEN

- (1) LUBOT haftet nicht für Sachschäden, die durch den Liefergegenstand verursacht werden, nachdem dieser geliefert wurde und sich im Besitz des Käufers befindet. LUBOT haftet auch nicht für Schäden an Produkten, die vom Besteller hergestellt wurden oder deren Bestandteil die Produkte des Bestellers sind.

Haftet LUBOT gegenüber Dritten für die im vorstehenden Absatz beschriebenen Sachschäden, so hat der Besteller LUBOT zu entschädigen, zu verteidigen und schad- und klaglos zu halten.

Wird ein Schaden im Sinne dieser Klausel geltend gemacht von einem Dritten gegen eine der Parteien, so hat diese Partei die andere Partei unverzüglich schriftlich davon zu unterrichten.

Die Haftungsbeschränkung von LUBOT im ersten Absatz dieser Ziffer gilt nicht, wenn LUBOT grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

§ 12 HÖHERE GEWALT

- (1) Jede Partei ist berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen auszusetzen, soweit diese Erfüllung durch höhere Gewalt, d. h. einen der folgenden oder ähnlichen Umstände, behindert oder unzumutbar erschwert wird: Arbeitskonflikte und alle anderen Umstände, auf die die Parteien keinen Einfluss haben, wie z. B. Brand, Krieg, umfassende militärische Mobilisierung, Aufstand, Requisition, Beschlagnahme, Embargo, Beschränkungen in der Verwendung von Energie-, Devisen- und Ausfuhrbeschränkungen, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen, extreme Naturereignisse, Aussperrungen, behördliche oder legislative Anordnungen (insbesondere Betriebsschließungen, Quarantänemaßnahmen, etc.), Produktionsausfall bei Zulieferanten, terroristische Handlungen sowie Mängel oder Verzögerungen bei Lieferungen von Unterauftragnehmern, die durch einen der in dieser Klausel genannten Umstände verursacht werden.

Ein vor oder nach Vertragsschluss eingetretener Umstand im Sinne dieser Ziffer berechtigt nur dann zur Aussetzung des Vertrags, wenn seine Auswirkungen auf

die Vertragserfüllung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar waren.

- (2) Die Partei, die behauptet, von höherer Gewalt betroffen zu sein, hat die andere Partei unverzüglich schriftlich über das Eintreten und den Wegfall dieses Umstandes zu unterrichten. Unterlässt eine Partei diese Mitteilung, so hat die andere Partei Anspruch auf Ersatz der ihr entstandenen Mehrkosten, die sie hätte vermeiden können, wenn sie die Mitteilung erhalten hätte.

Führt höhere Gewalt bei einer der Parteien zu einer Verzögerung der Leistung, die für die andere Partei von erheblicher Bedeutung ist, so kann diese den Vertrag unverzüglich durch schriftliche Mitteilung kündigen.

Ungeachtet aller in diesen Allgemeinen Bedingungen festgelegten Auswirkungen hat jede Partei das Recht, von dem Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zurückzutreten, falls die Einstellung der Erfüllung des Vertrages nach § 12 Abs. (1) dieser AGB länger als drei Monate andauert.

§ 13 FOLGESCHÄDEN

- (1) Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesen Allgemeinen Bedingungen haftet keine der Parteien gegenüber der anderen Partei für Produktionsausfälle, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfälle, Vertragseinbußen oder jeden anderen Folgeschaden oder indirekten Schaden.

§ 14 STREITIGKEITEN UND ANWENDBARES RECHT

- (1) Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag oder diesen AGB ergeben, wird die örtliche Zuständigkeit des sachlich kompetenten Gerichtes in 3500 Krems an der Donau vereinbart.
- (2) Auf sämtliche im Rahmen dieser AGB abgeschlossenen Verträge ist österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen (insbesondere des IPRG und EVÜ) anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen sowie die einvernehmliche Aufhebung von Verträgen bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung dieser Schriftformklausel ist nur schriftlich möglich.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollte sich eine Regelungslücke herausstellen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommende zulässige Bestimmung; gleiches gilt, wenn die Bestimmungen dieser AGB eine nicht vorhergesehene Lücke aufweisen.